

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

Anhang.

Die Eisenbahnangelegenheit betreffend.

N^o 6.

Dresden, den 8. November

1843.

Fünfte geheime Sitzung der zweiten Kammer
am 3. August 1843.

(Vormittagsitzung.)

Inhalt:

Verpflichtung des stellvertret. Abg. von Berlepsch. — Entschuldigungen und Urlaubsertheilung. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 8. Febr. 1843, die Eisenbahnangelegenheit betr. (Besondere Berathung: Punct 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Schlußabstimmung.)

Die Sitzung beginnt halb zehn Uhr mit Verlesen des über die gestrige geheime Abendsitzung aufgenommenen Protocolls durch Herrn Secretair D. Schröder. Es haben sich 66 Kammermitglieder und Seiten der Regierung der Herr Staatsminister von Beschau und Herr Regierungscommissar Kohnschütter eingefunden. Das vorgetragene Protocoll wird auf Präsidialfrage von der Kammer genehmigt und von den Abgeordneten Eckhardt und von Schönfels mit vollzogen.

Präsident D. Haase: Ich habe der geehrten Kammer anzuzeigen, daß der Kammerherr von Berlepsch als einberufener Stellvertreter des Abg. von Doppel erschienen ist, sich legitimirt hat und von dem Herrn Secretair nunmehr eingeführt werden wird.

Die Einführung erfolgt und es bemerkt der Herr

Präsident D. Haase: Herr von Berlepsch! Sie sind einberufen worden, um die Stelle des Abg. von Doppel, welcher von der Kammer beurlaubt ist, hier einzunehmen. Sie werden daher vor allen Dingen den Eid leisten, welchen jedes Mitglied der Kammer nach §. 82. der Verfassungsurkunde zu leisten hat. Der Herr Secretair wird Ihnen denselben vorlesen. — Nachdem die Eidesleistung erfolgt ist:

Präsident D. Haase: Es haben sich die Abgg. Hauswald und Dehmichen als unwohl entschuldigt, ebenso der Abg. Sachße für mehrere Tage aus gleicher Ursache. Endlich hat der Abg. Simon für morgen und übermorgen um Urlaub gebeten, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligt? — Wird bewilligt. —

Anhang 6.

Präsident D. Haase: Wir können nun übergehen zu dem fernerweiten Vortrag des Berichts über die Eisenbahnangelegenheit.

Referent Abg. Georgi (aus Wylau): Wir sind, meine Herrn, gestern bis zu Punct 6. gekommen. Derselbe lautet in der Regierungsvorlage wie folgt: „Die Art und Weise der Mitwirkung des Staats bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen bleibt im Allgemeinen die nämliche, wie die bei der sächsisch-baierischen Eisenbahn in Anwendung gekommene, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

a) der Staat theilhaftig sich bei jedem Unternehmen bis zum dritten Theile des erforderlichen Anlagekapitals.

b) Er schießt überdieß den Gesellschaften die Summe unverzinslich vor, welche, abzüglich des Gewinns durch Streckenfahrten, zur Verzinsung der Einzahlungen auf die Actien zu 4 Procent während der Bauzeit erforderlich ist, unter der Bedingung, daß der Betrag dieser Vorschüsse nach Vollendung des Baues zum Anlagekapital geschlagen werde und dem Antheile des Staats an letzterem hinzuwachse.

c) Der Staat leistet auf den Dividendengenuß jedes einzelnen Betriebsjahrs von seinem Antheile am Actienkapitale (a und b) zu Gunsten der übrigen Theilhaber am Unternehmen insoweit Verzicht, als der gesammte Reinertrag des letztern nicht eine Rente von 4 Procent für die im freien Verkehr befindlichen Actien abwirft.

d) Er garantirt überdieß den Actionairs die Zinsen nach 4 Procent während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.

e) Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht, nach 15jährigem Bestehen der Bahn die Actien gegen Zahlung des Nennwerths ganz oder zum Theil, letztern Falls durch successive Auslösung, an sich zu kaufen und dadurch alleiniger Eigenthümer der Bahn zu werden.“

Die Deputation hat hierzu bemerkt: „Nach den von der Deputation in vorliegendem Bericht niedergelegten Ansichten über die zweckmäßigste Beihülfe des Staates bei Eisenbahnunternehmungen, nach dem von ihr ausgesprochenen Anerkenntniß, daß mit der Höhe der bisherigen Beihülfe nicht allenthalben mehr auszukommen sein werde, ist sie mit den Bestimmungen Punct 6. a. b. c. und d. einverstanden. Dagegen glaubt die Deputation die Bestimmung sub 6. e. nicht in der vorgeschlage-